

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BREMA-WERK GmbH & Co. KG

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1 Die BREMA-WERK GmbH & Co. KG („BREMA-WERK“) tätigt alle ihre Einkäufe von Produkten, Teilen, Komponenten, Systemen, Galvanik, Halbzeugen und sonstigem Produktionsmaterial („Teile“), sowie von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Lieferanten und bezieht auch alle sonstigen Dienstleistungen nach den folgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).

1.2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von BREMA-WERK ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese EKB gelten auch in allen Fällen, in denen BREMA-WERK die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen EKB abweichenden Bedingungen (gleich ob BREMA-WERK von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit aus

drücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Anfragen von BREMA-WERK beim Lieferanten über dessen Teile und Leistungen und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von BREMA-WERK zur Angebotsabgabe sind für BREMA-

WERK in keiner Weise rechtlich bindend und erfolgen für BREMA-WERK kostenfrei.

2.2 Eine Bestellung bzw. ein Rahmenauftrag von BREMA-WERK ist ein Angebot an den Lieferanten, Teile oder Leistungen von ihm zu erwerben bzw. zu beziehen. Bestellungen und Rahmenaufträge von BREMA-WERK sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch BREMA-WERK ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs erfolgt.

2.3 Ein bindender Vertrag über die Lieferung von Teilen oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten (nachfolgend auch als „Liefervertrag“ bezeichnet) unter Einschluss dieser EKB kommt zustande durch

- (i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung bzw. den schriftlichen Rahmenauftrag von BREMA-WERK, und
- (ii) die schriftliche Annahme der Bestellung bzw. des Rahmenauftrages durch den Lieferanten in Form einer Auftragsbestätigung, die innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Datum der Bestellung bzw. des Rahmenauftrages bei BREMA-WERK eingehen muss.

Nach Ablauf der Frist ist BREMA-WERK nicht mehr an das Kaufangebot gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Kaufangebot und muss von BREMA-WERK schriftlich angenommen werden.

2.4 Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Rahmenaufträge sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen (vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in Ziffer 7) sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 BREMA-WERK akzeptiert keine Auftragsbestätigungen oder anderweitige Annahmen von Bestellungen und Rahmenaufträgen, die unter einen Vorbehalt gestellt werden. Der Liefervertrag kommt in diesem Fall ohne den Vorbehalt zustande.

2.6 Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung bzw. einem Rahmenauftrag bzw. dem auf dieser Grundlage abgeschlossenen Liefervertrag und diesen EKB, gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung bzw. der Rahmenauftrag (bzw. der Liefervertrag),
- die Qualitätssicherungsvereinbarung (soweit vereinbart),
- die Geheimhaltungsvereinbarung (soweit vereinbart),
- diese EKB (soweit einbezogen).

2.7 Sieht die Bestellung bzw. der Rahmenauftrag bzw. der Liefervertrag vor, dass die Menge konkreter Einzellieferungen sowie die konkreten Liefertermine durch Lieferabrufe von BREMA-WERK bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe zwei (2) Arbeitstage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht widersprochen hat. Dies gilt auch, sofern in dem Rahmenauftrag zusätzlich zur Möglichkeit eines Lieferabrufes bereits konkrete Liefertermine und -mengen festgelegt sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt und Meistbegünstigung

3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag bzw. dem Liefervertrag

bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Teilen und Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.

3.2 Der Preis beinhaltet insbesondere auch die Lieferung an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 4.1) sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, soweit in der Bestellung bzw. in dem Rahmenauftrag bzw. in dem Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen wird. Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, gilt im Zweifel „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.

3.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Wahl von BREMA-WERK innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Teile bei BREMA-WERK. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von BREMA-WERK nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit BREMA-WERK zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

3.5 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von BREMA-WERK hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Rechnungen oder Teilen und die Lieferung mangelhafter Teile berechtigen BREMA-WERK, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.

3.6 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Teile in das Eigentum von BREMA-WERK über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Teilen ist ausgeschlossen.

3.7 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen BREMA-WERK ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber BREMA-WERK nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8 Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Liefervertrages die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Teile in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen liefern, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“), so wird der Lieferant dies BREMA-WERK unverzüglich mitteilen und automatisch BREMA-WERK diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

3.9 Sollte BREMA-WERK während der Laufzeit eines Liefervertrages ein Angebot eines Dritten über die Herstellung und Lieferung der vertragsgegenständlichen oder ähnlicher Teile in vergleichbaren Mengen zu günstigeren Konditionen vorliegen, so wird BREMA-WERK den Lieferanten darauf hinweisen. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, BREMA-WERK dieselben Konditionen anzubieten, ist BREMA-WERK berechtigt, von der betreffenden Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten. Bei Rahmenaufträgen gilt der Rücktritt mit Wirkung für die Zukunft, also für noch nicht abgewickelte Teile des Liefervertrages. Bei Bestellungen ist der Rücktritt nach dieser Ziffer 3.9 nur bis zum

avisierten Liefertermin möglich. Entsteht durch die fortlaufende Belieferung ein Dauerschuldverhältnis zwischen dem BREMA-WERK und dem Lieferanten, so ist BREMA-WERK berechtigt, dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ziffer 3.9 ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Automobilindustrie üblichen und in der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag, also dem Liefervertrag spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2010) an der genannten Empfangsstelle bzw. Abholstelle („Lieferadresse“). Soweit die Parteien die Incoterms vereinbaren, hat die Lieferung im Zweifel DDP (Incoterms 2010) an in der Bestellung bzw. im Rahmenauftrag genannte Lieferadresse zu erfolgen.

4.2 Alle Teile müssen entsprechend der Verpackungsverordnung von BREMA-WERK, die in der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag benannt ist, ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, welches keine Einwegverpackung ist, erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 vom 11. Juni 2001 (ABl. v. 21.06.2001, L 165/1) über den präferenzrechtlichen Ursprung der Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte jährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung der Teile muss BREMA-WERK unverzüglich angezeigt werden. Der Lieferant muss BREMA-WERK alle gemäß den anwendbaren Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zollbescheinigungen und

Zollrückvergütungsunterlagen) unverzüglich, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit zusätzliche offizielle Dokumente für die Nutzung der Teile gemäß ihren Spezifikationen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Teile erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, BREMA-WERK diese Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. diese unverzüglich zu beschaffen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt an die Lieferadresse (vgl. Ziffer 4.1) erfolgen, der in der Bestellung, dem Rahmenvertrag oder Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“). Die von BREMA-WERK angegebenen Liefertermine sind verbindlich. BREMA-WERK wird insbesondere keine Vorbehalte im Hinblick auf den Liefertermin akzeptieren.

5.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und -termine ist BREMA-WERK berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Entsprechend hat der Lieferant z.B. Mehrfrachtkosten für Eil- und Expressgutsendungen aufgrund der schuldhaften Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine sowie Mehrkosten der Kunden von BREMA-WERK, die diesen aufgrund des Lieferverzuges von BREMA-WERK, welcher aus dem Lieferverzug des Lieferanten resultiert, zu ersetzen.

5.3 BREMA-WERK ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Teile, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. BREMA-WERK ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. BREMA-WERK ist berechtigt, alle vor dem nach Ziffer 5.1 anwendbaren Liefertermin

gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zum fälligen Liefertermin einzulagern.

Akzeptiert BREMA-WERK vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist BREMA-WERK dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.

5.4 Falls der Lieferant – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er BREMA-WERK unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren.

5.5 Im Falle verspäteter Teilelieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte von BREMA-WERK, hat BREMA-WERK das Recht, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes der verspäteten Teile zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes dieser Lieferung. Jede angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

6. Höhere Gewalt

6.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Cyber-Attacken oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

6.2 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem noch nicht erfüllten Teil des betroffenen Liefervertrages zurückzutreten.

7. Änderungsmanagement

7.1 Änderungen eines Liefervertrages, einschließlich Änderungen der Mengen, der Versandart, Verpackung, Lieferzeitpunkt oder Lieferadresse oder Änderungen der Zeichnungen oder Spezifikationen sind von den Parteien gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten, wobei alle daraus resultierenden Änderungen der Kosten oder des Zeitaufwandes, die zur Vertragserfüllung (ggf.) erforderlich sind, berücksichtigt und aufgenommen werden.

7.2 Ziffer 7.1 gilt entsprechend für Prozessänderungen wie Änderungen hinsichtlich der Prüfverfahren, der Messmittel, des Werkverfahrens oder des Werkstoffes.

Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Zeichnungen oder der Spezifikationen von BREMA-WERK, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.

7.3 BREMA-WERK kann zu jeder Zeit – auch während der Serienproduktion – technische Änderungen der Teile verlangen und der Lieferant verpflichtet sich, solche Änderungen im Rahmen des Zumutbaren und entsprechend den folgenden Bestimmungen umzusetzen. Unverzüglich nach Erhalt der Änderungsanforderung von BREMA-WERK gibt der Lieferant eine Kostenschätzung im Hinblick auf die mögliche Erhöhung oder Senkung der Kosten sowie Informationen über Terminverschiebungen und Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität ab. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die die von BREMA-WERK geforderten Änderungen verursachen, so gering wie möglich zu halten.

7.4 Der Lieferant führt die geforderten Änderungen durch, sobald die Parteien eine Einigung über alle Kostenerhöhungen oder -senkungen, Terminverschiebungen sowie Auswirkungen der Änderungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben.

7.5 Sind nach Ansicht des Lieferanten technische Änderungen oder Abweichungen vernünftig – z. B. aufgrund effi-

zienterer Fertigungsmethoden oder zur Verbesserung und Erhöhung der Sicherheit der Teile oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt – so schlägt der Lieferant diese BREMA-WERK vor; gleichzeitig müssen Informationen über die Auswirkungen auf den Preis, die Liefertermine usw. zur Verfügung gestellt werden. BREMA-WERK wird diese Änderungsvorschläge umgehend prüfen und darf ihre Annahme nicht willkürlich verweigern.

7.6 Der Lieferant führt solange keine technischen Änderungen durch, bis er die schriftliche Zustimmung von BREMA-WERK erhalten hat. Das Verfahren zur Erstmusterprüfung muss im Hinblick auf alle Teile, die nach der ursprünglichen Produktfreigabe technischen Änderungen unterliegen, wiederholt werden.

7.7 Die technischen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von BREMA-WERK müssen vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit vor Beginn der Be- oder Verarbeitung oder Fertigung geprüft werden. Sind diese nach Ansicht des Lieferanten unvollständig oder enthalten sie Fehler oder Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, BREMA-WERK umgehend (aber in jedem Fall vor Beginn der Be- oder Verarbeitung bzw. Fertigung) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; alle fehlenden technischen Dokumente, Zeichnungen oder Pläne sind unverzüglich schriftlich anzufordern. Technische Unterlagen, Zeichnungen und Pläne von BREMA-WERK dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind an BREMA-WERK zurückzugeben, sobald dieser danach verlangt, spätestens jedoch mit der Erledigung des Auftrages.

8. Qualitätsmanagement, Dokumentation

8.1 Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Teile den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, insbesondere die in der zwischen dem Lieferanten und BREMA-Werk vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung, die für die Teile Anwendung finden, einzuhalten.

Soweit der Lieferant von BREMA-WERK Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale der Teile angeht, einhalten. Änderungen der Teile, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen der vorherigen Zustimmung von BREMA-WERK in schriftlicher Form.

- 8.2 Der Lieferant unterhält insbesondere gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem gemäß IATF 16949. Auf Anfrage des Lieferanten kann alternativ ein Qualitätsmanagementsystem, das den Standards in der Automobilindustrie nach VDA 6.1 oder ISO 9001:2015 entspricht, von den Parteien vereinbart werden.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und korrigiert der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Benachrichtigung durch BREMA-WERK, so hat BREMA-WERK, zusätzlich zu ihren sonstigen Rechten, das Recht, von dem Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zurückzutreten (bei Bestellungen nur bis zu dem avisierten Liefertermin, bei Rahmenaufträgen nur hinsichtlich der noch nicht abgewickelten Teile des Vertrages).

- 8.3 Sofern die vom Lieferanten zu liefernden Teile für eine Verwendung in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, müssen diese Teile den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen derjenigen Länder entsprechen, in denen sie Verwendung finden sollen, vorausgesetzt, dass dem Lieferanten der Ort der endgültigen Verwendung bekannt ist. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass es sich dabei um ein anderes Land als dasjenige der Lieferadresse handelt, ist der Lieferant zur entsprechenden Rückfrage bei BREMA-WERK verpflichtet.
- 8.4 Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA Bedingungen bzw. IATF

16949 und ISO 9001:2015 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Abschluss des Liefervertrages die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen und BREMA-WERK auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von BREMA-WERK oder den Kunden von BREMA-WERK teil.

- 8.6 BREMA-WERK kann, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen BREMA-WERK es für notwendig hält, angemessene Inspektionen der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Teile fertigt. Der Lieferant stellt sicher, dass das gleiche Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für BREMA-WERK gegeben ist.

- 8.7 Eine Inspektion oder Prüfung nach Ziffer 8.6 gilt weder als Abnahme der Teile oder eines Teils der Teile, noch befreit sie den Lieferanten von der Erfüllung irgendeiner ausdrücklichen oder konkludenten Bedingung aus dem Liefervertrag.

Im Falle von Entwicklungsarbeiten oder dem Serienanlauf entlastet die Freigabe von BREMA-WERK den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

- 8.8 Beabsichtigt der Lieferant, seine Produktionseinrichtungen oder sein Fertigungsgelände zu verlegen, so hat er BREMA-WERK hiervon vorab angemessen in Kenntnis zu setzen; er hat dabei eine Frist von mindestens zwölf (12) Monaten bis zum Beginn des Abbaus oder Verlagerung von Produktionsgeräten einzuhalten und Teile in notwendiger Menge vorzuproduzieren. Das Verlagerungsszenario ist BREMA-WERK zum Zeitpunkt der Verlagerungsmittelteilung durch den Lieferanten per Terminablaufplan anzuzeigen. Im Übrigen hat der Lieferant kontinuierlich Rücksprache mit BREMA-WERK über alle Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Teile

zu halten und insbesondere eine neue Erstmustervorlage der Teile nach Abschluss einer solchen Verlegung zu organisieren.

8.9 Alle qualitätsrelevanten Unterlagen, insbesondere Freigabeerklärungen, sind für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach Serienproduktionsende der relevanten Serie aufzubewahren.

9. Wareneingangsprüfung

BREMA-WERK prüft die vom Lieferanten gelieferten Teile nach Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt BREMA-WERK dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei BREMA-WERK.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch BREMA-WERK festgestellt werden, zeigt BREMA-WERK dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelhaftung

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Teile

- (i) den Bestellspezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen von BREMA-WERK an sie gestellten Anforderungen entsprechen,
- (ii) frei von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material) sind,
- (iii) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit ihm diese Zwecke bekannt sind. Dem Lieferanten ist bewusst,

dass die von ihm gelieferten Teile in Komponenten für die Automobil-, Waffen- und Luftfahrtindustrie eingehen können.

10.2 Entdeckt BREMA-WERK vor Beginn der Fertigung (Be- / Verarbeitung, Installation oder dem Einbau) Teile, die nicht die Anforderungen nach Ziffer 10.1 erfüllen („Mangelhafte Teile“), so gilt Folgendes:

Der Lieferant muss nach Wahl von BREMA-WERK umgehend mangelfreie neue Teile (Austauschteile) liefern oder die Mängel der Mangelhaften Teile beseitigen / reparieren (gemeinsam „Nacherfüllung“). Alle eventuell erforderlichen Sortierarbeiten oder sonstigen Nachbesserungen werden vom Lieferanten in Abstimmung mit BREMA-WERK auf dem Firmengelände von BREMA-WERK durchgeführt.

Der Lieferant trägt alle bei ihm oder BREMA-WERK durch die Lieferung der Mangelhaften Teile anfallenden Kosten (insbesondere Kosten für Sortierung, Transport, die Prüfung (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaufwand) der Ursachen für die Mängel, usw.).

10.3 Wird nach Beginn der Fertigung ein Mangel festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Ziffer 10.2; zusätzlich gilt Folgendes:

- (i) Wird ein Mangel festgestellt, bevor die Produkte von BREMA-WERK an dessen Kunden geliefert werden, so trägt der Lieferant zusätzlich die Kosten für alle Nachbesserungen (Arbeitskosten, Materialkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für weitere erforderliche Werkzeuge).
- (ii) Wird ein Mangel erst entdeckt, nachdem die Produkte von BREMA-WERK bereits an dessen Kunden oder sogar an dessen Endkunden (Verbraucher) geliefert wurden, so trägt der Lieferant zusätzlich den Teil der anfallenden Kosten für eine Zurücknahme und/oder Feldmaßnahmen, die der Mitverursachung oder dem Mitverschulden des

Lieferanten entsprechen. BREMA-WERK benachrichtigt den Lieferanten, sobald solche Mängel auftreten und teilt ihm das weitere Vorgehen und die zu treffenden Maßnahmen mit.

10.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie BREMA-WERK unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann BREMA-WERK ohne weitere Fristsetzung von dem Liefervertrag zurücktreten sowie die Teile auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann BREMA-WERK auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.5 Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere hinsichtlich des Rechts von BREMA-WERK auf Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz).

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Teile, die von BREMA-WERK für die Herstellung von Zulieferteilen verwendet werden,

- (i) sechsunddreißig (36) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch zweiundvierzig (42) Monate ab Übergabe / nach Ablieferung bei BREMA-WERK für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt), und
- (ii) vierundfünfzig (54) Monate jeweils ab Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Teile eingebaut wurden, maximal jedoch sechzig (60) Monate ab Übergabe / nach Ablieferung bei BREMA-WERK für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada).

Für alle anderen Gegenstände (z. B. Ersatzteile oder Werkzeuge) beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate nach Lieferung an BREMA-WERK.

10.7 Verpflichtet sich BREMA-WERK in seiner Eigenschaft als Automobilzulieferer gegenüber seinen Kunden zu einer länger andauernden Mängelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Teile liefert, die von BREMA-WERK für die Herstellung von Zulieferteilen verwendet werden, verpflichtet, diese entsprechend längeren Verjährungsfristen nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen. Der Lieferant erhält vor Vertragsschluss und jederzeit auf Verlangen ein Exemplar der Mängelhaftungsbestimmungen des betreffenden Kunden von BREMA-WERK.

10.8 Bei Werk- bzw. Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Rückruf und andere Feldaktionen

Soweit eine Rückrufaktion, ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm oder eine andere Feldaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder eine Feld- oder Serviceaktion aufgrund einer Entscheidung des Kunden von BREMA-WERK stattfindet, teilt BREMA-WERK dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion, des Eigentümerbenachrichtigungsprogramms oder der anderweitigen Feldaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

12. Haftung, Produkthaftung und Versicherung

12.1 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von BREMA-WERK Schadensersatz

zu leisten oder BREMA-WERK gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von BREMA-WERK eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber BREMA-WERK geltend machen. Im Verhältnis zwischen BREMA-WERK und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten, die BREMA-WERK durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt BREMA-WERK im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von BREMA-WERK zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von BREMA-WERK zuzurechnen sind.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat BREMA-WERK einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen.

12.3 Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

13. Fertigungsmittel, Beistellungen

13.1 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien (Matrizen, Schablonen, Messinstrumente, Formen) oder sonstigen Geräte oder Gegenstände (einschließlich Ersetzungen, Zusätze, Zubehör), die von BREMA-WERK zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten

von BREMA-WERK erworben werden (und deren Anschaffungskosten von BREMA-WERK erstattet worden sind oder in die für die Teile zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von BREMA-WERK. Auch an sämtlichen von BREMA-WERK überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Schablonen, Pausen, Klischees, Filmen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei BREMA-WERK. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel und Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BREMA-WERK für die Fertigung oder Konstruktion von Teilen für dritte Abnehmer verwenden.

13.2 Der Lieferant besitzt die Fertigungsmittel und Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet sie deutlich als das Eigentum von BREMA-WERK. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Fertigungsmittel und Unterlagen, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Sie werden ohne schriftliche Anweisung von BREMA-WERK nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er BREMA-WERK unverzüglich anzuzeigen.

13.3 Soweit BREMA-WERK dem Lieferanten Galvanik, Halbzeuge oder sonstiges Material (im Folgenden „Material“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich BREMA-WERK das Eigentum an diesem Material vor („Vorbehaltseigentum“). Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Lieferanten erfolgt für BREMA-WERK. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von BREMA-WERK be-

finden, erwirbt BREMA-WERK das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 13.4 Sofern das von BREMA-WERK bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von BREMA-WERK stehen, erwirbt BREMA-WERK das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes ihres Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an BREMA-WERK überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von BREMA-WERK oder das Miteigentum von BREMA-WERK in dessen Namen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass BREMA-WERK oder Kunden von BREMA-WERK durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Teile keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie in der Bundesrepublik Deutschland, anderen europäischen Staaten, den USA, Kanada und Mexico verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er BREMA-WERK und ihre Kunden auf erste Anforderung von BREMA-WERK von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die BREMA-WERK in diesem Zusammenhang entste-

hen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

- 14.2 Ziffer 14.1 findet keine Anwendung, wenn die Teile nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von BREMA-WERK gefertigt worden sind und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 14.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 14.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 14 beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

15. Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für BREMA-WERK Entwicklungsarbeiten für Teile, die von BREMA-WERK für die Herstellung von Zulieferteilen verwendet werden oder für die Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von BREMA-WERK entweder separat und/oder über die für die Teile zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt Folgendes:

- 15.1 Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 14 gilt entsprechend.
- 15.2 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Rezeptionen, etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung BREMA-WERK zu.

- 15.3 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist BREMA-WERK insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 15.4 Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf BREMA-WERK zu übertragen.
- 15.5 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant BREMA-WERK das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt.
- 15.6 Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).
- 15.7 Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält BREMA-WERK hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizensierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.
- 15.8 Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass BREMA-WERK der Regelung die-

ser Ziffer 15 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

16. Teileversorgung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versorgung mit Teilen, insbesondere mit Galvanik und Halbzeugen, für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte, für die die Teile verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte, für die die Teile verwendet werden.
- 16.2 Der Preis für die Teile ist während des Bestehens des Liefervertrages der Preis, der in der Bestellung bzw. in dem Rahmenauftrag bzw. in dem Liefervertrag festgesetzt ist. Während der ersten drei (3) Jahre des fünfzehn (15)-Jahres Zeitraums darf der Preis den in der Bestellung bzw. in dem Rahmenauftrag bzw. in dem Liefervertrag vereinbarten Preis nicht übersteigen. Ab dem vierten (4.) Jahr wird der Preis auf der Grundlage der in der Bestellung bzw. in dem Rahmenauftrag bzw. in dem Liefervertrag vereinbarten Preise unter Berücksichtigung eventuell entstehender Zusatzkosten des Lieferanten für die Herstellung der Teile jeweils einzeln von den Parteien vereinbart.
- 16.3 Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant BREMA-WERK die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.
- 16.4 Für andere Liefergegenstände, die nicht in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der Anlieferung.
- ## 17. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen
- 17.1 Für Teile und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in

Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

17.2 Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behälter und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

17.3 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgt. BREMA-WERK ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Teile nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

17.4 Sofern die vom Lieferanten an BREMA-WERK gelieferten Teile „Konfliktmaterialien“ im Sinne des US-amerikanischen Gesetzes über den Handel mit Wertpapieren (Wall Street Reform and Consumer Protection Act – „Dodd-Frank Act“) enthalten und diese aus der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) stammen, wird der Lie-

ferant dies jährlich offenlegen. „Konfliktminerale“ im Sinne des Dodd-Frank-Act sind beispielsweise die Rohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold.

17.5 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (*ELV - End of Life Vehicles*) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.

17.6 Der Lieferant wird BREMA-WERK vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von BREMA-WERK und Ansprüchen Dritter gegen BREMA-WERK freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

18. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

18.1 In den Fällen, in denen der Kunde von BREMA-WERK seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert oder die prognostizierten Abrufmengen um mehr als 10 % unterschreitet, ist BREMA-WERK berechtigt, von Rahmenaufträgen hinsichtlich der noch nicht abgewickelten Teile des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zurückzutreten. Die Parteien können unbeschadet von diesem Rücktrittsrecht gemeinsam ein anderes Arrangement vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.

18.2 Jede Partei kann von Bestellungen bis zu dem avisierten Liefertermin und von einem Rahmenauftrag mit Wirkung für die Zukunft zurücktreten, wenn ihr das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein Festhalten am Vertrag ist insbesondere in folgenden Fällen unzumutbar:

- (i) Einstellung der Zahlung seitens einer Partei, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;

- (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor dem drohenden Rücktritt aufgrund der Unzumutbarkeit des Festhaltens an der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag bzw. dem Liefervertrag gewarnt hat und eine angemessene Frist zur Behebung der wesentlichen Vertragsverletzung von mindestens vier (4) Wochen bestimmt hat und diese erfolglos abgelaufen ist;
- (iii) eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

18.4 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertragsbeendigung, insbesondere die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte, gelten unbeschadet dieser Bestimmungen in Ziffer 18.

18.5 Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung der Bestellung bzw. des Rahmenvertrages bzw. des Liefervertrages muss der Lieferant alle von BREMA-WERK zur Verfügung gestellten Artikel, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

19. Geheimhaltung

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:

19.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen, alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen zu Werkzeugkonstruktionen und zur Auslegung des Werkzeugs sind als vertrauliche Informationen zu be-

handeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände sowie die von BREMA-WERK verwendete Legierung geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.

19.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen die Informationen empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne ihr Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in ihrem Besitz waren;
- (iii) ihr von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

19.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von BREMA-WERK bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

19.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an

BREMA-WERK herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant BREMA-WERK auf Wunsch von BREMA-WERK schriftlich zu bestätigen.

20. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

20.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen BREMA-WERK und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg/Fürth. BREMA-WERK hat das Recht, vor jedem anderen Gericht gegen den Lieferanten Klage einzureichen oder anderweitig gerichtliche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

20.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag ist der Ort von BREMA-WERK, an den die Teile geliefert bzw. die Leistungen erbracht werden, wie in der Bestellung bzw. dem Rahmenauftrag angegeben.

21. Sonstiges

21.1 Sollte sich eine der Bestimmungen dieser EKB als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

21.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BREMA-WERK nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Liefervertrages oder eines Teils daran einsetzen.